



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Musik (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin

in der rechtsgültigen Fassung vom 09. September 2021

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement	2
§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Prüfende und Beisitzende	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Studierenden	6
§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich	6
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 12 Bildung der Abschlussnote	9
§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit	9
§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen	9
§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Prüfungen und Prüfungsleistungen	9
§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen	10
§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung	11
§ 18 Studienabschließende Prüfung	11
§ 19 Modulbeschreibung	12
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 21 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	13
§ 22 Ordnungsverstoß	14
§ 23 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 24 Prüfungsprotokoll	15
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	16
Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement	16



Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Barenboim-Said Akademie Berlin in seiner Sitzung vom 09.09.2021 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den drei an der Barenboim-Said Akademie angebotenen Bachelorstudiengängen Musik (Instrumentalstudien, Klavier, Komposition). Sie ersetzt in Verbindung mit der Studienordnung für diese Studiengänge die Fassung vom 25.06.2020.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Status der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden zu Musiker:innen in ihrem jeweiligen Hauptfach mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und fachspezifischen Kenntnissen ausgebildet sind, um den Anforderungen einer professionellen musikalischen Laufbahn umfassend gerecht zu werden. Darüber hinaus werden die Studierenden durch die geisteswissenschaftlichen Anteile des Studiums befähigt, sich in grundlegender Weise mit der sozialen, kulturellen und politischen Rolle von Musik auseinanderzusetzen und so auch jenseits der reinen musikalischen Praxis einen Beitrag zur Zivilgesellschaft zu leisten.

(2) Modularer Aufbau der Prüfungen

Alle Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Prüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung sind in Module geordnet. Das Bestehen der Prüfungen belegt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind. Die ECTS-Kreditpunkte werden erworben, wenn die Prüfungsleistungen eines Modulbestandteils mit mindestens ausreichend (Note: D) bestanden sind.

§ 3 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- (a) die Module, die Ergebnisse der Einzelprüfungen (i.d.R. eine Prüfung oder mehrere Teilprüfungen pro Lehrveranstaltung) und die damit vergebenden Leistungspunkte,
- (b) das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussprüfung (Abschlussprojekt),
- (c) die gesamte Durchschnittsnote (GPA).



- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet, die Urkunde von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor. Beide tragen das Siegel der Barenboim-Said Akademie Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass in der Regel drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.
- (3) Mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss wird den Absolvierenden ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Aufbau, Abfolge und zugehörige Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung detailliert beschrieben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den kumulativen Modulprüfungen und einem benoteten studienabschließenden Abschlussprojekt. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.
- (3) Sofern alternative Prüfungsleistungen vorgesehen sind, ist die konkrete Prüfungsleistung zu Beginn des jeweiligen Studienjahres verbindlich festzulegen und den Studierenden bekannt zu machen.
- (4) Folgende Prüfungsformen können festgelegt werden:
 - (a) Schriftlich dokumentiertes Abschlussprojekt mit mündlicher Erläuterung
 - (b) Klausur
 - (c) Mündliche Prüfung
 - (d) Jury (Vorspiel)
 - (e) Hausarbeit
 - (f) Präsentation
 - (g) Referat
 - (h) Essay
 - (i) Recital
 - (j) Portfolio (für Komposition)
 - (k) Unbenotete Studienleistung (bestanden/nicht bestanden)
- (5) Seminare, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen und andere Lernformate können online ergänzt und/oder vollständig abgehalten werden, falls eine Prüfung in physischer vom Prüfungsausschuss als unangemessen und/oder unmöglich erachtet wird.
- (6) Regelmäßige Teilnahme



Für Lehrveranstaltungen, für die keine Anwesenheitspflicht besteht, ist die regelmäßige Teilnahme im Rahmen der in der Studienordnung beschriebenen Module und semesterbedingten Lehrpläne der Professor:innen und Lehrbeauftragten erforderlich, sofern vorgesehen. Dasselbe gilt für Onlineangebote im Sinne des Abs. 5.

- (7) Eine Anwesenheitspflicht besteht für Lehrveranstaltungen, die konzeptionell als Gruppenprojekte angelegt sind und eine Teilnahme für die Leistungspunktvergabe erfordern.

Dies sind unter anderem die folgenden Module innerhalb der Studienordnung:

- a) Modul 5 (a) und (b) – Gruppenspiel Basismodul (Instrumentalstudien und Klavier)
- b) Modul 6 (a) und (b) – Gruppenspiel Vertiefungsmodul (Instrumentalstudien und Klavier)

Die Barenboim-Said Akademie behält sich vor weitere Module dieser Regelung hinzuzuziehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Teilprüfung oder ggf. Modulprüfung vergeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zusammensetzung

Für die Studiengänge ist der Prüfungsausschuss der BSA zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertretung werden vom Akademische Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Verwaltungsmitarbeiter:innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen oder Lehrbeauftragten und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

- (2) Ämter und Amtszeit

Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.



- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Belange, die Prüfungen betreffen. Diese betreffen insbesondere
- (a) Festlegung der Prüfungstermine,
 - (b) Bestellung des Prüfenden und Beisitzenden,
 - (c) Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen,
 - (d) Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
 - (e) Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen, Nachteilsausgleiche, Prüfungsrücktritte, Täuschungsversuche.
- (1) Übertragung von Eilzuständigkeiten
Der Prüfungsausschuss überträgt dem Vorsitz die Zuständigkeit im Fall unerwarteter Abwesenheit eines Prüfenden einen Ersatzprüfenden aus derselben Gruppe kurzfristig zu benennen.
- (2) Neutralität der Prüfenden
Der Prüfungsausschuss ist bei seiner Entscheidungsfindung neutral. Hat ein Prüfender dem Prüfungsausschuss eine Befangenheit angezeigt, ist unverzüglich über die Behandlung der Befangenheit zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.
- (3) Anwesenheit bei Prüfungen
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (4) Verschwiegenheit
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitz entsprechend zu verpflichten.
- (5) Beschlussfähigkeit
Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzes oder der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungsberechtigung
Prüfungen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson abgenommen. Wenn die Abnahme der Prüfung nicht durch die zuständige Lehrperson erfolgen kann, bestimmt der Prüfungsausschuss eine andere prüfberechtigte Lehrperson zur Abnahme der Prüfung. Prüfungsberechtigt sind zunächst alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfende bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind.



(2) Sachkundige Beisitzende

Mündliche und praktische Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen und zu protokollieren. Prüfende und beisitzende Person darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Hochschule zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten.
- (2) Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen. Erfolgt die Studienaufnahme im Wintersemester trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht, können die säumigen Studentinnen und Studenten entsprechend § 16 Absatz 4 exmatrikuliert werden.
- (3) Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme oder zur Anwesenheit, wie sie in der Studienordnung definiert sind verpflichtet. Näheres regelt § 4 Abs. 6 und 7.
- (4) Im Übrigen gelten die weiteren Rechte und Pflichten der Studien- und Prüfungsordnung der Barenboim-Said-Akademie, insbesondere gemäß §§ 9, 10, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24 dieser Prüfungsordnung.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

- (1) Schwangerschaft und Mutterschutz
Für schwangere oder stillende Studierende ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Es gelten die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegt den allgemeinen Anforderungen.
- (2) Prüfungsleistungen bei Beeinträchtigung oder Behinderung
Studierende, die glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings einen Nachteilsausgleich bewilligen. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie



voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

- (3) Krankheit naher Angehöriger
Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.
- (4) Nachweispflicht
Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Nachweise sind innerhalb von einer Woche nach dem Prüfungstermin beim Studierendensekretariat einzureichen und werden vom Prüfungsausschuss überprüft.
- (5) Verlängerung des Stipendiums
Wurde ein Nachteilsausgleich nach den vorhergehenden Absätzen gewährt und ist infolgedessen dem Studierenden ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit nicht möglich, kann die Kanzlerin oder der Kanzler auf Antrag des Studierenden eine Verlängerung des Stipendiums nach den Bedingungen des Stipendienvertrags gewähren.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Kriterien des Bestehens
Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen und in der Studienordnung detailliert beschriebenen Module bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (2) Schriftliche Begründung
Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind auf Verlangen zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (3) Gegenvorstellungen
Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden. Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (4) Leitung des Gegenvorstellungsverfahrens
Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfenden zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfenden über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (5) Entscheidungsfristen



Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Benotung von Prüfungsleistungen und Notenskala

Prozent	Note	Punkte	Beschreibung	entsprechende deutsche Note
93-100%	A	4	Sehr gut – eine hervorragende Leistung	1,0
90-92,9%	A-	3,7	Sehr gut – eine hervorragende Leistung	1,3
87-89,9%	B+	3,3	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7
83-86,9%	B	3	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,0
80-82,9%	B-	2,7	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,3
77-79,9%	C+	2,3	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7
73-76,9%	C	2	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,0
70-72,9%	C-	1,7	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,3
60-69,9%	D	1	ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	4,0
<60%	F	0	nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0

(2) Berechnung zusammengefasster

Noten Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.



(3) Zusätzliche relative Note

Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll im Bereich von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolvierenden nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote der Bachelorstudiengänge ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Einzelprüfungen.

(2) Die Notenskala für die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des achten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung als Teil der Studienordnung festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Studienleistung eines vorgängigen Moduls kann von der Leitung der Lehrveranstaltung zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Prüfungen und Prüfungsleistungen



Art, Umfang und Termine der Teilprüfungen bzw. der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vor Semesterbeginn, bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden bis zum Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Wiederholungsprüfungen

Haben Studierende eine Prüfung nicht bestanden, können sie eine Wiederholungsprüfung verlangen.

(2) Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen und nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Abschlussprüfungen und Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Eine Modulprüfung ist erst bestanden, wenn sämtliche Modulleistungen bestanden sind.

(3) Wiederholung von Teilprüfungsleistungen

Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist im Fall des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(4) Verlust des Prüfungsanspruchs

Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studiengang führt, ist von wenigstens zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Exmatrikulation durch Verlust des Prüfungsanspruchs

Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (F)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet oder ist sie aus anderen Gründen nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des/der Studierenden zu veranlassen.

(6) Frist der Wiederholung

Für nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen, für die eine Wiederholungsmöglichkeit gegeben ist, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters statt. Wird die Wiederholungsmöglichkeit nicht wahrgenommen oder die Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Lehrveranstaltung insgesamt und letztmalig im nächstmöglichen Semester zu wiederholen.

(7) Härtefälle

Die Bewilligung von zusätzlichen Prüfungsversuchen für Härtefälle ist in der Regel ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss kann nach Überprüfung des Falles jedoch ausnahmsweise, in besonderen Härtefällen einen zusätzlichen Prüfungsversuch gewähren. Solche besonderen Härtefälle können etwa darstellen:

- (a) Schwere Krankheit eines nahen Familienangehörigen;



- (b) Tod eines nahen Familienangehörigen;
 - (c) Andere schwerwiegende Umstände.
- (8) Wiederholung bestandener Prüfungen
Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (9) Beurlaubung
Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungen oder Prüfungen abzulegen.
Zulässig ist die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

- (1) Ort der Anmeldung
Die Anmeldung zum studienabschließenden Abschlussprojekt erfolgt beim Prüfungsausschuss.
- (2) Benötigte Unterlagen
Dem vom Studierendensekretariat ausgehändigten Antrag sind am Ende des letzten Semesters vor dem Prüfungssemester folgende Unterlagen beizufügen:
- (a) eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
 - (b) der Nachweis der Immatrikulation an der Barenboim-Said Akademie Berlin für die Bachelorstudiengänge Musik;
 - (c) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
 - (d) Vorschlag nach Absprache für die betreuende Person des Abschlussprojekts und die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
 - (e) die Angabe des verbindlichen Titels der Abschlussarbeit.

Der vollständig ausgefüllte Antrag samt aller geforderten Unterlagen muss spätestens am 15.01. beim Studierendensekretariat eingereicht werden. Von der Anmeldung kann ein Studierender innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zurücktreten.

- (3) Zulassung
Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul (Abschlussprojekt) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden, und wird den Studierenden bis zum 31.01. mitgeteilt.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

- (1) Die Prüfung des studienabschließenden Abschlussprojekts im Hauptfach besteht aus:
- (a) Modulprüfungsteil für den schriftlichen Teil des Abschlussprojekts



- (b) Modulprüfungsteil im Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer (je nach Studiengang Hauptfachinstrument, Klavier oder Komposition)

Die Bearbeitungsfrist für das Abschlussprojekt beträgt sechs Monate. In der Regel muss das Abschlussprojekt somit bis zum 31.07. des Prüfungssemesters abgegeben bzw. präsentiert und aufgeführt werden.

(2) Die Bachelorarbeiten werden von Erst- und Zweitgutachtenden betreut und bewertet. Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachtenden gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- (a) Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- (b) Lehr- und Lernformen,
- (c) Teilnahmevoraussetzungen,
- (d) Verwendbarkeit des Moduls,
- (e) Prüfungen, Vor- und Prüfungsleistungen,
- (f) Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- (g) Dauer der Module,
- (h) Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen an anderen Hochschulen
Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen



Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Anerkennung außerhochschulischer Leistungen

Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, können auf Beschluss des Prüfungsausschusses voll oder teilweise angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss rechnet nur solche Kompetenzen an, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können höchstens 50% des Hochschulstudiums durch solche außerhalb der Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(3) Bei Hochschulwechsellern mit Einstufung in ein höheres Fachsemester werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang und Hauptfach an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule auf Basis des Fachsemesters und dem Bachelorstudienplan für das entsprechende Hauptfach an der Barenboim-Said Akademie im pauschalen Anerkennungsverfahren angerechnet. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Auflagen zu erteilen. Weitere Studienleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(4) Notenumrechnung

Die Noten werden übernommen. Ist dies aufgrund der unterschiedlichen Notensysteme nicht möglich, werden die Noten mithilfe eines ETCS Users' Guide umgerechnet. Ist auch eine solche Umrechnung nicht möglich, wird geprüft, ob die Leistung als „bestanden“ anerkannt werden kann.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Versäumnis des Prüfungstermins

Eine Prüfung im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung gilt als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen der Abgabetermine schriftlicher Prüfungsleistungen.

(2) Anzeige von Begründungen



Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Täuschung

Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung und andere Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Leistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei selbigen Leistungen getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Nicht-Bestehen von Voraussetzungen

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Überprüfungen der Ausschussentscheidungen

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen gemäß des gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Ordnungsverstoß

(1) Gegen Ordnungsverstöße können Ordnungsmaßnahmen entsprechend des § 16 BerlHG verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.



- (3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 23 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nutzungsberechtigung für personenbezogene Daten
Die Hochschule ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Die Hochschule kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.
- (2) Prüfungsdokumentation
Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre. Nach zwei Jahren werden die Dokumente, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht die Einsicht oder Aushändigung beantragt hat, vernichtet.
- (3) Einsichtnahme
Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Barenboim-Said Akademie Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfenden oder vom Vorsitz der Prüfungskommission und vom Protokollführenden unterzeichnet und der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- (a) Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- (b) die Namen der Prüfenden sowie des Protokollführenden,
- (c) Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- (d) den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- (e) die Benotung,

besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.



BARENBOIM-SAID
AKADEMIE

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der BarenboimSaid Akademie Berlin in Kraft.

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement



BARENBOIM-SAID
AKADEMIE

Urkunde

[Vorname, Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs

[Hauptfach, ggf. Schwerpunkt]

der akademische Grad

Bachelor of Music

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]

Barenboim-Said Akademie | Urkunde B.Mus.



Zeugnis

[Vorname, Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Bachelorstudiengang

[Hauptfach, ggf. Schwerpunkt]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Datum der letzten Prüfungsleistung:
Berlin, [Datum]

Ausstellungsdatum:
[Date]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung der BSA vom XX. MONAT JAHR zugrunde.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Orchesterinstrument, Klavier, Komposition

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Name: Barenboim-Said Akademie

Status: privat

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

4 Jahre, 240 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)



Vgl. Zulassungsordnung, § 1:

- (1) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes.
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums (vgl. § 2. (2) f)).
- (3) Die den Berufsanforderungen einer/s Musikerin/s bzw. Komponistin/en genügende künstlerische Begabung. Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung und Interpretationsfähigkeit sowie ein ausgebildetes instrumentaltechnisches Vermögen auf Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem sind Nachweise über die musikalische Hörfähigkeit und die musiktheoretischen Kenntnisse nach § 3 zu erbringen.
- (4) Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiums und Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Ausbildung der Studierenden zum Bachelor of Music, d.h. zu Musikerinnen und Musikern mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten am jeweiligen Instrument, kombiniert mit einer gründlichen Wissensbasis in den Geisteswissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge und Berührungspunkte mit der Musik. Die Absolventen und Absolventinnen werden so befähigt, den breit gefächerten Anforderungen für Vollzeitstellen in Orchestern oder an musikalischen Ausbildungsstätten gerecht zu werden, aber auch als Teil anderer Institutionen beim Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und der Verankerung von Musik als Teil des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Module:

- **Modul 1:** Basismodul Hauptfach (je nach Studiengang Hauptfachinstrument, Klavier oder Komposition)
- **Modul 2:** Vertiefungsmodul Hauptfach
- **Modul 3:** Basismodul Musikstudien (Musiktheorie und Analyse, Gehörbildung, Musikgeschichte)



- **Modul 4:** Vertiefungsmodul Musikstudien und Musikwissenschaft (inkl. Organologie, Akustik, Kontrapunkt, elektronische Musik, fortgeschrittene Analyse, Dirigat für Komposition (Komposition))
- **Modul 5:** Instrumentalstudien und Klavier: Gruppenspiel Basismodul (Ensemble, Kammermusik, Orchester)
Komposition: Erweiterungsmodul Komposition (Grundlagen) (Organologie, Akustik, Kontrapunkt, elektronische Musik, analytische Konzepte)
- **Modul 6:** Instrumentalstudien und Klavier: Gruppenspiel Vertiefungsmodul
Komposition: Erweiterungsmodul Komposition (Vertiefung) (analytische Konzepte (fortgeschritten), Dirigat für Komposition)
- **Modul 7:** Instrumentalstudien und Komposition: Basismodul Klavier als Nebenfachinstrument; Klavier: Erweiterungsmodul Klavier
- **Modul 8:** Basismodul Geisteswissenschaften (Philosophie, Geschichte, Literatur)
- **Modul 9:** Vertiefungsmodul Geisteswissenschaften (Kunstgeschichte, Globale Themen)
- **Modul 10:** Wahlpflichtfächer: akademisches Denken und Schreiben, Sprachen (Englisch oder Deutsch), andere Wahlpflichtfächer (Geisteswissenschaften, Musikwissenschaften) aus einem wechselnden Kursangebot
- **Modul 11:** Abschlussprojekt (Rezital, Kolloquium, schriftliche oder mündliche Abschlussarbeit) mit oder ohne *Honors Thesis*

4.4 Notensystem

Prozent	Note	Punkte (GPA)	Beschreibung	entsprechende deutsche Note
93-100%	A	4	Sehr gut – eine hervorragende Leistung	1,0
90-92,9%	A-	3,7	Sehr gut – eine hervorragende Leistung	1,3
87-89,9%	B+	3,3	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7
83-86,9%	B	3	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,0
80-82,9%	B-	2,7	Gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,3
77-79,9%	C+	2,3	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7
73-76,9%	C	2	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,0
70-72,9%	C-	1,7	Befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,3



60-69,9%	D	1	ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	4,0
<60%	F	0	nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0

4.5 Gesamtnote

GPA

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiums.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Informationsquellen

www.barenboimsaid.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Music vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.